

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1790

24 (14.6.1790)

Numr. 24. Montags den 14ten Juny 1790.

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

Erneuerte und geschärftete
Verordnung wegen des Schillefangens und Sandholens
bei den Inseln und Küsten
des Fürstenthums Ostfriesland und des Harlinger Landes.

De Dato Berlin den 6ten May 1790.

Nachdem mißfällig in Erfahrung gebracht worden, daß denen von Zeit zu Zeit, und zuletzt unterm 7ten September 1779 ergangenen Verordnungen, wegen des Schillefangens und Sandholens bei den Ostfriesischen Inseln und auf den Seelüften, keinesweges gelebet werde, vielmehr sich Fremde erdreissen, die Schillebänke häufig und ohne Zurückhaltung zu besuchen, und unzählige Tonnen Schille und Sand davon abzuführen, auch nebst den einheimischen Unterthanen, die Stellen nicht verschonen, wo das Schillen schädlich, und letzteren selbst verboten ist, wodurch solche ungemein vertieft, und der Andrang des Wassers, mithin auch die Gefahr der Deiche vergrößert wird, solchem Unwesen aber aufs nachdrücklichste vorgebeuget werden muß: So haben Wir nicht nur auf desfallsige Anzeige Unserer Ostfriesischen Krieges- und Domainen Cammer, die in gedachten Verordnungen auf deren Uebertretung gesetzten Strafen zu erhöhen und zu schärfen, sondern auch *per Rescriptum clementissimum* vom 10ten November a. pr. zu genehmigen geruhet, daß ein von den Ostfriesischen Landständen auszurüstendes armirtes Wachtschiff, vom bevorstehenden März an auf die Befolgung der ergangenen Befehle beständig irigillire, Behufs dessen flüchtig und öfters auf den Ostfries- und Harlingerländischen Küsten kreuge, die betroffenen Uebertreter, sie mögen Ein- oder Ausländer seyn, auf der Stelle arretire und nach Norden aufbringe; im Fall der geringsten Widersetzung aber, Gewalt mit Gewalt vertreibe, und bei fortwährender Widersetzung, nach vorheriger Verwarnung, Feuer auf sie gebe: Als wird Unsere allerhöchste ernstliche Willensmeinung hierunter zu jedermanns Wissenschaft, allgemein hiermit bekannt gemacht.

§. 1.

Soll kein Ausländer, von welchem Orte er auch sey, sich auf irgend eine Weise unterstehen, an den Küsten oder auf den Watten, ohneru der Ostfriesischen und Harlinger



Küster Lande, selbst die Stellen, wo es Unfern Untertanen vor wie nach zu thun erlaubt bleibt, nicht ausgeschlossen, Schille zu fangen oder Sand zu holen, einzuladen und wegzuführen, widrigenfalls Schiff und Geräthe confisciret, und der Uebertreter überdem mit harter Strafe belegt werden wird, und damit um so weatger hierwider gehandelt werde, so wird, wie vor gedacht, nicht nur das eigends dazu ausgerüstete Wachtschiff beständig darauf invigilliren, sondern es sollen auch vor wie nach Wögte auf den Inseln, bei Strafe der Cassation, genau darauf Acht haben, und solche Contravententen, wo sie sich betreten lassen, mit Hülfe der Insulaner arretiren und den Vorfall an die Beamte jeden Orts, zur weiteren Untersuchung melden, hingegen sich, bei schwerer Verantwortung, keinesweges unterstehen, dergleichen Leute, von denen sie bald erfahren können, aus welcher Absicht sie die Insel besuchen, bei sich zu beherbergen.

§. 2.

Bleibet denen einheimischen Untertanen, und besonders den Insulanern, ohne Rücksicht, von welcher zur Provinz Ostfriesland gehörigen Insel sie seyn mögen, das Schillefangen und Sandholen zwar nach als vor unverwehrt, solches kann aber durchaus an keinen andern als folgenden Stellen erlaubt werden:

a) Bey der Insel Borkum

in den Rillen des Rankels, und auf denen Watten; dagegen aber müssen sowohl der große als kleine Hogehörn, der Strand und das Wilsmer Watt vermieden werden.

b) Bey der Insel Juist

bloß auf dem Watte an der Südseite der Insel bis an und in die breite Balje, und an denen Stellen, welche durch Reviers oder Ströme bey der Ebbe von der Insel separiret sind; nicht aber am Kallefanner, noch irgendwo am Strande.

c) Bey der Insel Norderney

auf den Watten bey der Robbe Balje, im sogenannten Wagenpatt, wie auch auf dem hohen Watt gegen die Wichterey und Hülgenkiede. Dagegen muß der Straud ganz vermieden werden.

d) Bey der Insel Baltrum

an der Südseite der Insel, in den Rillen des Watts; nicht aber am Strande oder Boden der Insel, so weit solcher bey der Ebbe trocken laufen kann.

e) Bey der Insel Langsoog

in dem Fahrwasser und auf den Watten, zwischen diesen und dem festen Lande; keinesweges aber am Flintehörn, auch durchaus nicht zu nahe an den festen Ufern der Insel und des festen Landes.

f) Bey der Insel Spiekeroog

ebenfalls im Fahrwasser und zwischen diesem und dem festen Lande; nicht aber zu nahe an den Ufern der Insel und des festen Landes.

§. 3.

Wird alles Schillen und Sandholen an allen andern hier nicht benannten Stellen, ingleichen in den See Löchern, oder zwischen den Inseln, einem jeden ohne Unterschied ausdrücklich hiemit verboten, und soll der einheimische Unterthan oder Insulaner, der hierwider handelt, außer der Confiscation der Schille, oder des Sandes, das erstemal in Fünf und Zwanzig Reichsthaler irremissible Strafe, im 2ten Contraventions Falle aber, mit gleicher Confiscation, in Einhundert Thaler Strafe genommen, und bey noch weitern

teren Contrabentionen, dem Befinden nach, entweder mit Confiscation des Schiffes verfahren, oder der Uebertreter mit Festungs- oder Zuchthaus Strafe belegt werden.

§. 4.

Da auch ferner bemerkt worden, daß die Schille bisher noch immer in grosser Menge, zum Schaden der Kalkbrennereyen und des ganzen Publici, ausser Landes geführt worden: So wird solches gleichfalls hierdurch bey geschärften Strafen wiederholentlich verboten, so daß derjenige einheimische Unterthan, ausser den Insulanern, der diesem zuwider handelt, ausser der jedesmaligen Confiscation der Schille, im ersten Betretungs-Falle mit einer Strafe von Fünf und Zwanzig Reichsthaler, im 2ten aber mit einer Strafe von Einhundert Reichsthaler, bei gleicher Confiscation der Schille, und bei noch fernerer Uebertretung, mit der Strafe der Confiscation des Schiffes, oder dem Befinden nach, mit Festungs- und Zuchthaus Strafe belegt werden soll, indem solche Schille bey denen häufig in der Provinz Ostriesland befindlichen Kalkbrennereyen hülftlichen Absatz finden können.

Damit nun auch das Wachtschiff darauf desto besser mit invigiliren kann, daß diesem Verbot zuwider keine Schille weiter aus dem Lande geführt werde: So ist jeder einheimische Unterthan, ausser denen Insulanern, schuldig, sich mit einem gehörigen Attest von demjenigen, an welchen er die Schille in der Provinz verkauft hat, zu versehen. Wer dergleichen Attest bei seiner Retour dem Capitain des armirten Schiffes nicht vorzeigen, und von dem Capitain überwiesen werden kann, Schille geladen gehabt zu haben, soll von demselben arretiret, und eben so, wie derjenige bestrafet werden, welcher auf der That betroffen worden. Da aber die Confiscation der geladen gewesenen Schille nicht Platz greifen kann; so soll die Strafe auf die halbe Summe erhöht werden. Hat der Capitain einen Unschuldigen arretiret, so muß er dem Arretirten alle Schäden und Kosten ersetzen, und diese müssen, auf geschehene Summarische Untersuchung, durch den Magistrat zu Norden, von der Cammer Justiz Deputation, nach geschehener eidlichen, von derselben in Absicht der Summe zu bestimmenden Angabe des Beschädigten, festgestellt werden, wovon keine Appellation, sondern eine bloße Provocation an das General ic. Directorium, Statt hat.

Sollte es sich auch ergeben, daß der Producent ein falsches Attest productret habe; so soll er wegen dieser Verfälschung mit doppelter Strafe belegt werden.

Von diesem Verbot sind die Insulaner ausgenommen, als welche bis auf nähere Verordnung, Schille aus dem Lande führen können, jedoch unter der Bedingung, daß solches nicht anders, als mit ihren eigenen Schiffen geschehen müsse, und daß sie keine andere Schille laden dürfen, als die sie selbst an erlaubten Stellen gefangen haben.

Und damit hierunter kein Unterschleif vorgehen könne, so sollen besagte Insulaner gehalten seyn, von dem Prediger und Vogt auf der Insel, als welche dazu angewiesen sind, jedesmal, bevor sie mit der Ladung Schille abfahren, bey Fünf Reichsthaler Strafe, ein Attest darüber zu nehmen, daß das Schiff ihr eigenes sey, und die Ladung Schille von ihnen selbst gefangen worden.

§. 5.

Damit nun dieser Verordnung in allen Puncten um so mehr ein Genüge geleistet werde, so bleiben, ausser der getroffenen Einrichtung in Absicht des etablirten Wachtschiffes, nicht nur alle respective Obrigkeiten, sondern auch die Unterbediente, Wdäte, Reichhäuser, Reichbediente, besonders die Wdäte auf den Inseln und der Sonnen-Doyer



zu Emden, vor wie nach schuldig und verpflichtet, auf die Contravenienten zu indigiliren; nicht weniger muß der Zollbediente zu Dunde fern:weit jeden Schiffer, der den Wa. Schyl mit Schiffe oder Sand passiren will, anhalten; und hat übrigens der Denunciant in jedem Contraventionsfall, nebst Verschweigung seines Namens, den dritten Theil der auszuerkennenden Geldstrafe, nebst dem dritten Theil der confiscirten Sachen, zu gewärtigen, der Denunciant sey der Capitain des Wachtschiffes selbst, der den Contravenient auf der That betroffen hat, oder ein anderer.

Wenn jedoch jemand dem Capitain eine solche Contravention anzeigen sollte, und der Capitain setzt dem Contravenienten nach und holt ihn ein; so soll das Eine Drittel der Strafe und confiscirten Sachen zwischen dem ersten Anzeiger und dem Capitain getheilet werden.

Im Ubrigen verordnen Wir hierdurch, daß die Untersuchung und Bestrafung aller gegen dieses Reglement vorkommenden Contraventionen für die Ostfriesische Cammer-Justiz-Deputation gehöret. Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Inseigel. So geschehen und gegeben Berlin den 6ten May 1790.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)
(R.)

Findenstein. Herzberg. v. Blumenthal. v. Heinig. Werder. Arnim. v. Mausewitz. Schulenburg. v. Wolf.

Avvertissements.

1 Am Montage, den 2ten Juny nächstkünftig, soll der 2te Platz zu Hartweg öffentlich an den Meistbietenden von May an. fut. an, wiederum verpachtet werden. Liebhaber können sich demnach besagten Tages, Vormittags um 10 Uhr, auf der Krieger- und Domainen Cammer einfinden, Conditiones vernehmen, und ihren Vortheil suchen.

Signatum Aurich am 23ten May 1790.

Königl. Preußl. Ostfrl. Krieger- und Domainen Cammer.

2 Am Mittwoch, den 23ten Juny nächstkünftig, sollen die Königl. Stüchlande im Amte Emden, die Fischerei im Uhl- und Urtomer Meere, sodann die Fähre zu Knocke, öffentlich an die Meistbietende wiederum verpachtet werden. Liebhaber können sich besagten Tages, Vormittags um 10 Uhr, zu Emden in der Rentey einfinden, Conditiones vernehmen und ihren Vortheil suchen. Signatum Aurich am 22ten May 1790.

Königl. Preußl. Ostfrl. Krieger- und Domainen Cammer.

3 Da es in allem Betracht zur Sicherheit des Publici am ratsamsten gefunden ist, daß der Handel mit Giftwaaren, blos den Apothekern dieser Provinz und dem Materialisten Helperi in Emden, welcher gleich den Apothekern in Eidespflicht steht, erlaubt werde, und es daher mittelst allerhöchsten rescriptes d. d. Berlin, den 22ten m. v. verordnet

verordnet ist, daß selbigen nur allein forthaner Handel gestattet seyn soll; so wird stän-
digen Kaufleuten und Commercianten sowohl in den Städten als auch auf dem Lande hie-
mit anbefohlen, sich dieses Handels gänzlich zu enthalten, und bei anzustellenden Dis-
tationen für Strafe zu hüten. Signatum Wuriß, den 14 May 1790.

Königl. Preußl. Oeffr. Krieges- und Domainen-Cammer.

4 Es soll am Dienstag, den 29 Junus, die Scharfrichterey in Wuriß nebst
dazu gehörigen Absterckereyen, de Trinit. 1791 bis 1797, an den Meistbietenden öffent-
lich verpachtet werden. Pachtlustige haben sich also besagten Tages, Vormittags um
10 Uhr, auf der Cammer einzufinden und ihre offerte zu eröffnen.

Sign. Wuriß, den 7 Junii 1790.

Königl. Preußl. Oeffr. Krieges- und Domainen-Cammer.

Publication

des auf den 21. Junii 1790 Allerhöchst- ausgeschriebenen
Ostfriesischen neuen Land-Tages.

W Von wegen Seiner Königlichen Majestät von Preußen,
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, wird denen getreuen
Landständen des Fürstenthums Ostfriesland hiemit eröffnet, daß Allerhöchstgedachte Seine
Königliche Majestät, auf die allernüchternste Bitte, dieser Stände, in Allerhöchsten
Gnaden gerührt haben, einen neuen Land-Tag ausschreiben zu lassen, und des Endes
Allerhöchst. Dero Elevationen Krieges- und Domainen-Cammer-Präsidenten von
Buggenhagen, und Elevationen Geheimen-Regierungsrath von Schle-
senedal, zu Land-Tags Commissarien zu ernennen, und mit gehöriger Vollmacht
zu versehen.

Bermöge dieses Allerhöchsten Königlichen Auftrags, wird also zum Termine dieses
neuen Land-Tages, der 21. Junii dieses Jahres bestimmt, und haben die getreuen
Ostfriesische Landstände sich darnach zu achten, und gegen solchen Termin, um die Aller-
höchste Königliche Land-Tags-Proposition zu vernehmen, in der Stadt Wuriß, sich ein-
zufinden. Dabey ist der Allerhöchste Königliche Will., daß dieser neue Land-Tag nur
Zehen Tage und nicht länger währen, auch darin nur über folgende, und nicht über
mehrere Gegenstände deliberiret werden soll.

E.

Daß die getreue Stände zweckdienliche, und nachhaltige Mittel ansündig machen
und bewilligen, wodurch die Lorf-Gräberereyen in Ostfriesland überhaupt, und besonders
in den Wehnen aufgehoben, befördert, und nach und nach so weit gebracht werden, daß
der ausländische Lorf entbehret, und zum eigenen Besten der Provinz verboten werden
könne.

Da Seine Königliche Majestät, Unser allergnädigster König und Herr, diese wich-
tige, zum wahren Besten des Landes allein abweckende Angelegenheit, in ganz vorzügliche
Landes-Väterliche Aufmerksamkeit genommen; So hoffen auch Allerhöchst. Dieselbe,
daß die getreue Stände, das Beste ihres Vaterlandes thätig bewirken, und sich zu ei-
nem hinreichenden Beytrag desto willfähriger erklären werden, als auf deren Ansuchen
der,



der, allein zu diesem Zweck eingeführt gewesene Dorf-Impost, wieder aufgehoben worden. Um dieses auch desto mehr zu bewirken und zu erleichtern, dürften Seine Königliche Majestät, wenn die getreue Stände sich hinreichend erklären, nicht ungeneigt seyn, die Proskanda an Schagungen und Surrogat der Colonisten und Neubauer, verzieht und künftig, zu dem Verhülfs-Quantum der Dorf-Gräberey-Beförderung, besonders auszuweisen.

II.

Daß in Ueberlegung genommen, und ein Schluß gefaßt werde, die bisherige Recognitions-Gelder, für öffentliche Bedienungen künftig ganz abzustellen, und dagegen ein billiges jährliches, zur Königlichen Casse, zu entrichtendes Quantum, statt der einzelnen Recognitions Summen festzusetzen.

Seine Königliche Majestät Allerhöchste Absicht hiebey, gehet bloß dahin, darunter die Provinz zu erleichtern, und nicht das jährliche Quantum, auf den höchsten Fuß zu fordern, dagegen aber zu Ausbringung des Quanti, in einem besonderen zu entwerfenden Reglement bestimmen zu lassen, was von jeder Bedienung nach ihrer Beschaffenheit, bey entstehender Vacanz, an Chargen-Geldern, beständig erlegt werden, und zur land-schaftlichen Casse fließen soll, so daß die landschaftliche Casse, dadurch nicht verlieren, das Land aber im ganzen gewinnen wird.

III.

Daß von den getreuen Ständen ein Regulativ in Vorschlag gebracht werde, in welchen Fällen den Deputirten derselben Diäten, Reise-Kosten, und Wagen-Miethe, und wie hoch zu bewilligen. Da dieses zur Ordnung und mehreren Menage gehört; So werden die getreue Stände, ein solches Regulativ selbst nöthig und nützlich finden.

IV.

Daß zweckdienliche Mittel vorgeschlagen und bewilliget werden, wodurch der Allerhöchste Königliche für das Fürstenthum Ostfriesland feststehende Salz-Stat, auf die für das Land bequemste und leichteste Weise erfüllet, und die Stats-mäßige Einnahme gesichert werden könne.

Da Seine Königliche Majestät Allerhöchste Absicht nur dahin gehet, alle dieserhalb entstandene Beschwerden auf die beste Art zu heben und abzustellen; So hoffet man, daß die getreue Land-Stände, die Erfüllung dieses Punkts sich bestens werden angelegen seyn lassen.

Es werden demnach sämtliche getreue Land-Stände hiemit zu solchem Land-Tage berufen, daß sie darauf zu obgedachten Zweck erscheinen, und ihre Deputirte mit solcher genugsamen Instruction und Vollmacht abschicken, daß sie ohne weitere Rückfrage sich erklären, auch nöthigenfalls einen engeren Ausschuß wählen, und mit hinreichender Vollmacht und Instruction versehen können. Hiebey dienet zur Warnung, daß obgleich einer oder anderer nicht erscheinen möchte, mit denen gehorsamlich comparirten, dennoch der Land-Tags-Verfassung und den Rechten gemäß, verfahren werden soll.

Urkundlich unter obbenannter Allerhöchst verordneter Königlichen Land-Tags-Commissarien Unterschrift.

Eleve den 27. Mai 1790.

Buggenhagen.

v. Schlechtendal.

Obige



Obiges Landtags-Ausschreiben wird hiemit jedermännlich zur Nachricht und Aetzung bekannt gemacht. Gegeben Aurich in der Königl. Preussischen Ostfriesischen Regierung den 9 Juny 1790.

v. Benicke. Reimer.

Warnungs-Anzeige.

Ein Eingefessener des Verumer Amtes, ist wegen verübter Holz-Defraudation im Gehölze zu Verum, auf 4 Wochen salva fama zum Zuchthause condemniret worden, welches hiemit jedermann zur Warnung bekannt gemacht wird.

Signatum Aurich, den 31 May 1790.

Königl. Preussl. Ostfr. Krieges- und Domainen Cammer:

Sachen, so zu verkaufen.

Y Wann auf freiwilliges Ansuchen, der öffentliche Verkauf

- 1) Des Hochfürstl. Commissions Rath Lannen Landguth zu Stralens im Westrumm Kirchspiel belegen, aus 2 Heerdsteden zu 65 und 53 1/2 Grasen, nebst 5 Grasen sogenanntes Scheepkers Land, zusammen also aus 123 1/2 Grasen bestehend;
 - 2) Desselben Landguth zu Rendorf im Waddewarder Kirchspiel belegen, groß 57 1/2 Grasen, und 9 Grasen sogenanntes Scheepkers Land, überhaupt also 66 1/2 Grasen;
 - 3) Desselben 12 Matten 34 □ Ruten 290 □ Fuß Landes, auf den in No. 1774 neu eingedeichten Sandumer Groden, sub num. 1 b.;
 - 4) Desselben 12 Matten 29 □ Ruten und 355 □ Fuß Landes, eben daselbst, sub num. 16;
 - 5) Desselben 10 Matten 35 □ Ruten 205 □ Fuß Landes, eben daselbst, sub num. 17.
 - 6) Desselben Haus hier in der Stadt neben dem Kirchhof, so von dem Kleidermachers Amtsmeister Wäcker bewohnt wird, mit dabey gehörigen 8 Matten über das heilige Laad nach Schenum;
 - 7) Desselben Haus am Kirchhof mit dabey stehender Nebenwohnung, welches erstere Johann Heeren Kosschen und letztere des weyl. Copisten Roeben Wittwe heuerlich gebrauchet;
 - 8) Weyl. Cantoris Floor Haus in der Stadt von 3 Wohnungen, in der grossen Wasserfort-Strasse, mit dazu behörigem Gartengrunde und 3 Grasen auf dem grossen Dannhalm:
- in einem besonderem Actu bey brennender Kerze erkannt, und Terminus hiezu auf den Donnerstag, als den 1 July, angesetzt worden; so wird solches hiedurch zu Jedermanns Wissenschaft gebracht, und können diejenige, welche von besagten Landstücken zu erhandeln willens sind, sich gedachten Tages, des Nachmittags um 1 Uhr, auf dem Stades Rathhause hieselbst einfinden, und der Vergantungs Ordnung gemäß kaufen.
- Unbey werden diejenige, welche überhaupt Befugniß zu haben glauben, der Veräußerung dieser Grundstücke zu widersprechen, eben sowohl, als diejenige, welche aus irgend einem Rechts- oder Ingressions Grunde Anspruch auf die einkommende Kaufgelder

Kaufgebet machen möchten, hiermit erinnert, daß erstere vor dem Verkauf, und letztere, im Fall kein Concurs Proclama immittelt ergangen, wenigstens vor Erscheinung eines jeden Zahlungs Termins sich gerichtlich zu melden haben, wödrigen sie hiernächst weiter nicht gehöret, sondern die Kaufgelder, so wie sie eingekommen, an die Verkäuf: w. rden ausgezahlt werden. Sign. Jeder den 12 May 1790.

(L. S.)

Aus Hochfürstl. Landgericht hieselbst.

2 Auf ertheilte gerichtliche Commission will Jsebrand Berends zu Campen das ihm zuständige daselbst belegene Haus und Garten, am Mittwoch, den 16ten Junii, des Nachmittags um 2 Uhr, zu Campen im Wirthshause öffentlich verkaufen lassen.

3 Am Mittwoch den 16 Juny, sollen des Herrn J de Potters beschriebene Güter, zur Befriedigung des Kaufmanns Drauer in Emden 1c. den Meistbietenden in Jemgum öffentlich verkauft werden.

4 In dem Intelligenzblatt ist bereits unter dem 19ten April a. c. und nachher zu mehrmahlen der öffentliche Verkauf dreyer Beheerdichtheiten und Grundheuten von weyl. Herrn und Frauen Landyndici Kettler und Wittve Fridaas Erler, in Norder Amt, zu resp. 12 Rthl. 34 fl. und 20 fl. mit Bezug auf das des: liche Subhastations-Patent bekannt gemacht, und terminus auf den 28 Juny a. c. zur öffentlichen Licitation im Weinhause zu Norden angelegt. Jetzt wird hiezu nächst zu Jedermanns Wissenchaft gebracht, daß zu diesem Verkauf drey Licitations-Termine, und zwar auf den 5 Juny für den ersten, auf den 12 Juny für den Zweyten, und wie vorher schon gemeldet, für den dritten letzten und peremptorischen Termin auf den 28 Juny a. c. angelegt worden; wobey in aller Absicht auf das Subhastations-Patent und auf das vormalige Notificatorium in diesen Anzeigen Bezug genommen wird.

5 Da bey dem 2ten Licitations-Termin des Hauses und der 3 Aecker des Berend Nuss in Wesserlust 3te Rott No. 358. b., den 10ten May a. c. nichts geboten worden, als wird mit Beziehung der bisherigen Subhastations-Patente, und der geschenehen Insertion annoch der 4te Licitations-Termin auf den 21 Juny a. c. angeordnet, und können die stwanigen Liebhaber sich alsdenn im Weinhause einfinden, und den Zuschlag gewärtigen. Sign. Norda in Curia, den 21ten May 1790.

Amtsverwalter, Bürgermeistere und Rath.

Da bey dem 3ten Licitations-Termin des Hauses des weyl. Andreas Beckhoff in Wesserlust 4ten Rott sub No. 378., den 10ten May a. c. nichts geboten: als wird mit Beziehung der bisherigen Subhastations-Patente und der geschenehen Insertion annoch ein 4ter Licitations-Termin auf den 21 Juny a. c. verordnet, und können etwaige Liebhaber sich am besagten Tage des Nachmittags um 2 Uhr, im Weinhause hieselbst einfinden, und den Zuschlag gewärtigen. Sign. Norda in Curia, den 21 May 1790.

Amtsverwalter, Bürgermeistere und Rath.

6 Vermöge des beim Amtegerichte zu Leer und Emden assigirten Subhastationspatenti, soll das dem weyl. Jan Berjets und dessen Wittve Evertje Berdes zuständige, im Südeade zu Weener belegene Haus cum annexis, welches auf 449 fl. 3 fl. poländisch

holländisch endlich käufert worden, in 3en Licitationsterminen, als den 22 April und 22 May auf dem Amtshause zu Leer, und den 21 Juny c. zu Weener in des Vogten Erögers Hause, Schuldenhalber öffentlich feilgeboten und im letztern Termin dem Meistbietenden, mit Vorbehalt Obervormundtschaftlicher Approbation, zugeschlagen werden. Taxe und Conditiones sind den Patenten beigeheftet, auch beim Ausmiener Schelten einzusehen, und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

7 Vermöge des beim Amtgerichte zu Leer und Emden affigirten Subhastationspatenti soll des in Concurſ gerathenen Krämers Peter Meenen Haus cum annexis zu Weener im Südenbe gelegen, welches von vereideten Taxatoren auf 963 Gl. 6 St. holl. gewürdiget worden in 3en Licitationsterminen, als den 22. April und den 22sten May auf dem Amtshause zu Leer am 21sten Junii c. aber in Weener in des Vogten Erögers Hause öffentlich feilgeboten und im letztern Termin dem Meistbietenden salva Approbatione iudicii zugeschlagen werden. Taxe und Conditiones sind den Patenten beigegefüget und beim Ausmiener Schelten einzusehen, auch für die Gebühr abschriftlich zu haben.

8 Am Dienstage, den 15 Juny, sollen des Reemt Walbers beschriebene Kühe und Pferde den Meistbietenden bei seiner Behausung auf dem Hagummer Behu öffentlich verkauft werden.

9 Harm Ebristians Wittve in Aurich, will freywillig 5 Pferde, 1 Füllen, 5 Kühe, eine 4sitzige Chaise, 1 Phaeton, 1 Blockwagen, 2 sogenannte Bauernwagen, 2 Ede, Pflug, sodann allerhand Haus- und Milch-Geräthschafft, den 22 Juny bey ihrem Hause öffentlich verkaufen lassen.

10 Vermöge bey dem Amtgerichte zu Wittmund ausgefertigten Subhastationspatenti sollen die zum Nachlaß des weyland Ringer Müller gehörige Immobilien, bestehend aus einem Hause, Garten und aparten Löpfer Brand Ofen Gebäude im Rundeler Quartier zu Wittmund, nebst fünf Gräbern auf dem Kirchhofe daselbst, so respectue auf 255 Rthlr. und 10 Rthlr. in Gold gewürdiget worden, am 14ten July 1790 in Wittmund öffentlich verkauft werden.

11 Vermöge bey dem Amtgerichte zu Wittmund ausgefertigten Subhastationspatenti und diesem inserirter Edictal-Eitation, soll des Mahlers Claes Wöttgers an der Drossen Straße, in Wittmund stehendes auf 96 gemeine Thaler endlich gewürdigtes Haus, am 14ten July 1790, in Wittmund öffentlich verkauft werden, und müssen sämmtliche darauf und an dessen geringe Mobilien Anspruch zu haben vermeinende, ihre Präensionen alsdann bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens angeben und iustificiren.

12 Vermöge des bey dem Amtgerichte zu Leer und Emden affigirten Subhastationspatenti, soll das der Wittve des weil. Jan Erammers zu Dingum Nixte Evers zuständige, zu Dingum belegene, und von vereidigten Taxatoren auf 210 Rthlr. in Gold gewürdigte Haus cum annexis, am 5ten Julii c. zu Dingum, in des Vogten Bulhövers Hause, Schuldenhalber öffentlich feil geboten, und dem Meistbietenden, vorbehaltlich Gerichtl. Approbation, zugeschlagen werden.

(No. 24. B b b b)

Taxe



Taxe und Conditionen sind den Patenten beigefügt, auch beim Auctioneere Schelten einzusehen, und für die Gebühr abschristlich zu haben.

13 Vermöge bey dem Amtgerichte zu Emden und Leer, sodann zu Jemgum affigirten subhastations-Patenti, und demselben abschristlich angebotener Verkaufs-Bedingungen, soll des Zwirnmeisters Hildebrand Lammers Prall zu Jemgum Haus cum annexis, zu Jemgum an der Kreuzstraße stehend, und von vereideten Taxatoren auf 925 fl. in Gold gewürdigt, zur Befriedigung des Mädlers Albert Heppings, am 15. Juny und 6 July auf der Emdenr Amtsstube, am 27 July aber zu Jemgum in des Bogten Meyer Hause, öffentlich feigeboten, und dem Meistbietenden losgeschlagen werden.

Uebrigens werden die unbekante Prätendenten hiedurch aufgesodert, ihre etwaige Berechtigte spätestens am 26 July bey dem Emdenr Amtgerichte anzugeben, widrigenfalls sie damit gegen den neuen Besitzer, und in so weit sie obiges Haus betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

14 Von einem hochadelichen Oidersumischen Gerichte wird hiemit zu wissen gefüget, daß vermöge der in Befolge allergnädigsten Rescripti der hierländischen hochpreislichen Regierung d. d. Zurich den 19ten October curr. erlassenen, bey dem hiesigen Gericht und dem Königlichem wolloblichen Leerer Amtgerichte affigirten Subhastations-Patenten, nachfolgende von dem weiland Herrn Administratore Warsing hinterlassene, auf die zum Heerde die Sywe in der Herrlichkeit Oidersum ehemals gehörige Ländereyen hastende jährliche Canones oder Erbpachten, als:

Num.	in Golde				in Golde		
	Gl.	sch	w.		Gl.	sch	w.
1) eine Erbpacht zu	3			in 2 Diemathen des Cornelius Franken zu Timmel, so auf	90	9	
2) eine dito zu	3			in 2 Diemathen des Albert Melcherts vom großen Behn, auf	90	9	
3) eine dito zu	15	3	19	in 10 Diemathen des Hinrich Tammen zu Norichmohe, auf	496	6	2½
4) zwey dito zu respective 9 u. 9 fl. zusammen	18			in 13 Diemathen des Loujes Janssen zu große Behn, und Rohde Janssen zu Timmel, auf	529	4	2½
5) eine Erbpacht zu	12			in 8 Diemathen des Jan Heeren Rehden auf Iherings Behn, und Otto J. Brabins auf Voelzeteler Behn, auf	400		
6) eine dito zu	3			in 2 Diemathen des Dirk Beenen zu Norichmohe	96	7	15
7) eine dito zu	4	5		in 3 Diemathen des Jan Seerdes zu Hatzhusen, auf	128	5	15
							Num. 8

Num.	in Golde				in Golde		
	Gl.	sch.	w.		Gl.	sch.	w.
8) zwey dito zu respective 9 u. 3 fl. zusammen	12			in 6 und 2 $\frac{3}{4}$ Diemathen, des Ebee Dirks zu Limmel, und Emme Garrelts zu Norichmoor, auf	357	1	10
9) eine Erbpacht zu	9	7	10	in 6 $\frac{1}{2}$ Diemathen des Jurjen Harms zu Bagband, auf	226	7	12 $\frac{1}{2}$
10) drey dito respective zu 3 fl., 4 fl. 5 sch., und 7 fl. 5 sch. zusammen	15			in 2, 3 und 5 Diemathen des Emme Garrels zu Norichmoor	449	3	10
11) eine Erbpacht zu	6			in 4 Diemathen des Harm Wilms Wittwe zu Norichmoor	200		
12) eine dito zu	13	5		in 9 Diemathen des Emme Garrels zu Norichmoor, auf	385	7	2 $\frac{1}{2}$
13) eine dito zu	6			in pl. min. 6 Diemathen desselben, auf	187	5	
14) eine dito zu	7	5		in 5 Diemathen des Jan Follen zu Limmel, auf	214	2	17 $\frac{1}{2}$
15) eine dito zu	4	5		in 3 Diemathen des Aljet Eilerts zu Westersander	128	5	15
16) eine dito zu	7	5		in 5 Diemathen des Avelt Janssen zu Tergast, auf	227	2	15
17) eine dito zu	10	5		in pl. min. 7 Diemathen des Feje Tonies Follen, auf	338	7	
18) zwey dito, jede zu 9 fl. zusammen	18			in 2 und 6 Diemathen des Casjen Dirks vom grofen Wehn	564	7	
19) eine dito zu	18			in 12 Diemathen des Freerich Janssen zu Westersander	545	4	10
20) eine dito zu	18			in 12 Diemathen des Ontje Peters zu Tergast	600		
21) eine dito zu	3			in 2 Diemathen des Avelt Follers Erull zu Tergast	111		
22) eine dito zu	12			in 8 Diemathen des Hinrich Heeren daselbst	363	6	7 $\frac{1}{2}$
23) eine dito zu	12			in 8 Diemathen des Reewert Freerichs zu grofe Wehn	342	8	10
24) eine dito zu	9			in 9 Diemathen des Hans Janssen zu Limmel, auf	322	2	7 $\frac{1}{2}$
25) eine dito zu	9			in 9 Diemathen des Dirk Hepen daselbst, auf	322	2	7 $\frac{1}{2}$
					Num. 26)		

Num:	in Golde				in Golde		
	Gl.	sch	lw.		Gl.	sch	lw.
26) eine dito zu	9			in pl. min. 6 Diemathen des Claas Jonas zu Himmel	272	7	5
27) eine dito zu	9			in pl. min. 6 Diemathen des Jan Sol- ken daselbst	225		
28) eine dito zu	9			in pl. min. 6 Diemathen des Garrelt Henen daselbst	225		
29) eine dito zu	4	5		in 3 Diemathen des Thee Dirks da- selbst, auf	128	5	15
30) zwey dito, jede zu 4 Gl. 4 sch. also zusammen	9			in 6 Diemathen des Jan Solken da- selbst	257	1	10
Zum Ertrag von	290	6	9	so nach dieser Aufsummirung auch über- haupt zusammen auf	889		10

in Golde, von den gerichtlich instruirten und vereideten Taxatoribus Abbe Janssen zu Norichmoor und Harm Wubben zur Eywe gewürdiget worden, in dreyen Licitations-Terminen, als Freytag den 26ten Februar, Freytag den 23ten April Anno 1790, Vormittags 9 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube, sodann Freytag den 2ten July, Vormittags 9 Uhr, in der Behausung des Emme Garrelts zu Norichmoor, so wie selbige vorsehendermaßen zusammen gefüget, zuerst einzeln, und demnach im Ganzen öffentlich subhastiret, und dem Meistbietenden salva approbatione judicij zugeschlagen werden sollen.

Es werden demnach alle diejenige, welche diese Canones auf eine oder andere Weise zu besitzen fähig und annehmlich zu bezahlen vermögend sind, aufgefodert, sich in den angesehenen Terminen an Ort und Stelle zu melden, und ihr Geboth abzugeben; wobey ihnen die Versicherung gegeben wird, daß auf die nach Ablauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommende Gebothe nicht weiter reflectiret werden wird.

Zugleich wird allen etwaigen unbekanntem, aus dem Hypothekenbuche nicht constatirenden Realrätendenden hiedurch bekannt gemacht, daß sie zur Conservation ihrer etwaigen Gerechtfame sich bis zum letzten Termine zu melden, und ihre Ansprüche dem Gerichte anzuzeigen, bey dessen Entstehung aber zu gewärtigen haben, daß sie auf erfolgten Zuschlag damit gegen den oder die neue Besitzer, in so weit sie die verkaufte Erbpächten betreffen, nicht weiter gehdret werden sollen.

Conditiones und Taxe sind denen Patenten beygebogen, bey dem Ausmiener Egberts zu Oldersum mit mehrerer Nuße zu inspiciren, und gegen die Gebühr in Abschrift zu bekommen.

15 Wittmund. Zu Updorf sollen des Deserteurs Menze Dänen sämmtliche Güter, Hausgeräthe, Kühe, Schweine, Gänse, am Mittwoch den 16 Juny öffentlich verkauft werden.

16 Die Herren Gebrüder Baumann wollen ihre gedoppelte Behausung, Schenke, Garten und schönes Gartenhaus, in Carrellt, am Donnerstag den 1sten July, des

des Nachmittags um 1 Uhr, daselbst in des Bogten Hause öffentlich verkaufen lassen.
Die Conditionen sind bey dem Ausmiener Wrends einzusehen.

17 Weyl. Wrent Bartels nachgelassener majoreane Sohn, und dessen minorennen Kinder Vormüder, in Siemonswold wollen ihre auf dem Halm stehenden Doeken, am Donnerstag den 17 Juny, daselbst bey dem Lande durch den Ausmiener Egberts öffentlich verkaufen lassen.

18 Zufolge des in dem Gerichte zu Neustadt Gddens und Friedeburg affigirten subhastations Patens, mit beygefügeten Conditionen und Taxations-Protocollen, welche auch zu Gddens bey dem Ausmiener Burggrafen Sans, eingesehen werden können, sollen die von dem weyl. Berke Abrahams Dekanat nachgelassene zu Dyckhausen, und Enlland in der Herrlichkeit Gddens stehende, und auf 520 Rthlr. 23 sch. 2 1/2 w. und respective 407 Rthlr. 18 sch. 7 1/2 w. gericht. ich taxirte beyde Hauemanns Häuser, in einem Termin, in dem bey Gddens befindlichen Krughause des Johann Hinrich Weyers, am 30sten Junii c. öffentlich feil geboten, und nach Ausweisung der Conditionen dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Liebhaber können demnach sich am bemeldeten Tage und Orte des Nachmittags um 1 Uhr einfinden, ihren Vott eröffnen, und hat der Meistbietende, vorbehältlich des Herrschafft. Consensus, besonders in Absicht des Uebertrages der Feuer- und Ackerheuer Contracte, über die mit den Häusern verbundene Heerd-Stäten und Länden, und der gerichtlichen Approbation den Zuschlag zu gewärtigen; zugleich werden etwaige bisher unbekante Real Prätendenten hiedurch aufgefordert, ihre Gerechtfame bey dem Gräfl. Gerichte zu Gddens längstens am 30sten Juny anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie damit in Absicht dieser Immobilien wider den neuen Besizer nicht weiter sollen gehöret werden.

19 Am 8ten Julii c. soll eine goldene Schnupftobacks Dose, und ein Ring mit einigen Diamanten, zur Befriedigung des Bro. Comtoirs, öffentlich verkauft werden. Liebhaber können sich am besagten Tage, Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Bro. Comtoir einfinden, auch diese Stücke 3 Tage vorher bey dem Bro. Pedellen Harff in Augenschein nehmen. Emden, den 8 Junii 1790.

Königl. Baues-Comtoir. Schnedermann. de Pottere. Wyherk.

20 Auf ertheilte gerichtliche Commission, wollen Eylert Harms und Egbert Janssen auf dem Halm, eine ansehnliche Quantität Frauen Kleidungsstücke, Silber und Gold, am 23sten dieses Monats, öffentlich verkaufen lassen.

21 Die Erben der neulich verstorbenen Dorothea Burmeyer in Aurich, Wilhelmine Brinkmeyer und Albert Burmeyer, sind freywillig gesonnen, der Erblasserin Nachlaß an Kleidung, Silber, Gold, Linnenzeug, und was mehr zum Vorschein kommen wird, den 15 Juny als am nächsten Dienstag, in des Kaufmann Hrn. Langius Hause, des Mittags um 1 Uhr, öffentlich verkaufen zu lassen.

Verheurungen.

1 Friederich Seelig in Neustadt Gddens, will sein Haus an der Seyhlstraße, so gut zu der Handlung stehet und auch zur Bäckerey eingerichtet, mit einem guten Diew
und



und Bäckertafel; sodann einem guten Stall zu Pferde und Råhe versehen ist, nebst zwey Gårten, sogleich oder auf May 1791, auf ein oder mehrere Jahre verheuren oder verkaufen, oder sein andres Haus so er gekauft hat, und bishero von der Wittve Winterbergen bewohnt gewesen, auf 1 bis 10 Jahre verheuren. Dain ist ein großer Pferde und Kuhstall, 1 Stube, 2 Kichen, 1 Kammmer, 1 Saal, ein großer Keller und Scheune, nebst Eintrift mit Pferde und Wagen, schön zur Handlung, Wirtschaft, Gnever, Brennerey und Malzen eingerichtet, mit einer Regenbacke, und großem Vorhause versehen, und kann solches sogleich oder auf künftigen May angetreten werden. Liebhaber können sich bey ihm melden und accordiren.

2 Haje Fulffs Janssen Landgut groß 86 Matten, auf dem Sophien Brode, und 15 Matten auf dem Friedrich Augustin Broden; sollen am 26 Jany in der Wittve Drantmanns Krughaus auf Neugarns Eyhl in Jeveland daselbst öffentlich verheuret werden.

3 Das der hiesigen Provinzial-Schule zustehende zu Starum im Sillenstädter Kirchspiel belegene Landgut, groß 98 Matten, soll am 28ten Juny d. J. des Vormittags um 9 Uhr, im hiesigen Hochfürstl. Consistorio auf 6 Jahre, May 1791 angehend meistbietend öffentlich verheuret werden, wer dazu Belieben trägt kann sich sodann einfinden, auch die Conditiones in terminis sowol, als auch vorhero beim Schulprovisor Liaden einsehen, und darnach Heuerung pflegen. Sign. Jever, den 17 May 1790.
Aus Hochfürstl. Consistorio hieselbst.

Gelder, so ausgebaut werden.

1) Johann Eano Brandts in Wittmund hat Curat. not. Eggerich Liards Tochter sofort 200 bis 250 Rthlr. in Golde sicher zu belegen.

2) Nicolaus Wilhelm Liaden in Wittmund hat sofort 450 Rthlr. in Golde als Vormund über E. Kannegiessers Tochter inslich zu belegen.

3) Berend Alberts Drantmann im Eglinger Kirchspiel hat Curat. not. Folkert Ulferts Kinder sofort 300 Rthlr. in Gold sicher auf Zinse zu belegen.

4 Jan Siebens Muntinga te Bunde heeft 275 Gulden Armgeld tegens goede Hypotheek zovoort op Intres te doen; Jemands Gading zynde, gelieve zig by hem te raelden.

5 Es sind sofort 1400 Gl. Uttumer Armgelder gegen landübliche Zinsen zu belegen, wer genugsame Sicherheit stellen kann, melde sich je eher je lieber bey dem buchhaltenden Vorsteher Barreit Jansen.

6 Bey dem Kaufmann E. H. Augustus in Emden, sind mand. nom. 1000 Rthlr. in Gold gegen sichere Hypothek und landübliche Zinsen von Stund an zu belegen.

7 Es sind sofort 490 Rthlr. 22 sbr. 10 w. Pupillen-Gelder gegen gehörige Sicherheit



Sicherheit zinslich zu belegen. Wer Gebrauch davon machen kann, melde sich bey dem Hausmann Reent Reents zu Darums im Kirchspiel Eggelingen.

Auf Martini bevorstehend sind 1012 2/3 Rthlr. in Golde Pupillen-Gelder gegen gehörige Sicherheit zinslich zu belegen. Wem damit gedienet ist, melde sich bey dem Hausmann Otto Epls Uptets zu Buttsforde.

6 Willem P. Brouwer hat als Curator über weil. Jan Jacobs nachgelassene Kindesfinder auszuthun 1000 Rthlr. in Golde, auch in kleine Portionen gegen 5 pr. Ct. und hypothecarische Sicherheit. Norden, den 31 May 1790.

7 300 Gulden in Gold sind sofort zinslich zu belegen; wer solche also gegen 5 pro Cent nugen und gehörige Sicherheit stellen kann, melde sich entweder bey dem Herrn Canzley-Inspector und Notario Burlage, oder dem Rentey-Schreiber Frähn in Aurich.

8 Bey dem Kirchenvorsteher Johann Hinrich Harms zu Blerffum, sind sofort 68 Rthlr. Gold zinslich zu belegen; wem damit gedienet ist, kann sich bey ihm melden.

9 Secretair Wiarda hat 1250 Rthlr. Pupillen-Gelder in Golde zu 4 1/2 pCt zu belegen.

10 Bey der Wubhaber Kirchen-Casse sind 50 Stblr. und 60 Rthlr. Courant auf Zinse zu belegen, wer Gebrauch davon machen und gehörige Sicherheit stellen kann, melde sich bey dem Kirchen-Vorsteher Jürgen Janßen.

11 Hausmann Gerd Focken zu Schmalkens Amts Wittmund, hat als Vormund über wepl. Hausmanns Peter Harms Kinder 100 Rthlr. in Gold zinslich zu belegen. Diese Gelder können gegen Bestellung gehöriger Sicherheit sogleich empfangen werden.

Citationes Creditorum.

I Nachdem über das geringe Vermögen des Tidde Harms zu Bunde auf dessen Ansuchen per Decretum der Concurus eröffnet, und der allgemeine Arrest erkannt worden; so werden sämtliche Gläubiger hiemit öffentlich aufgefodert, ihre Forderungen und Ansprüche innerhalb 6 Wochen, längstens in Termino præclusivo den 29 Jun: cur. Morgens 10 Uhr entweder in Person, oder durch zulässige Bevollmächtigte, bei hiesigem Amtgerichte anzugeben, und behörig zu justificiren, unter der Warnung:

daß die Ausbleibende mit allen Ansprüchen an die Masse werden præcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden.

Zusleich wird allen denjenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften unter sich haben, aufgegeben, solche mit Vorbehalt ihres Rechts dem hiesigen Amtgerichte getreulich auszuantworten, unter der Warnung, daß eine spätere Ablieferung eine nochmalige zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust des Pfand- und sonstigen Rechts nach sich ziehen werde. Leer im Königlichem Amtgerichte den 4 May 1790.



2 Auf Ansuchen des Jan Meiners zu Steensfelde, ist bei dem Amtgerichte zu Leer, wegen eines von seinem Vater Meinert Janßen privatim erstandenen, zu Steensfelde belegenen Heerd Landes, mit allen dazu gehörigen und gebraucht werdenden Ländereyen, und dessen Kaufgelder, der Liquidationsproceß eröffnet. Es werden demnach alle und jede, welche an diesem Platz cum anneris, oder auch deren Kaufgelder, als Erb-Näher = oder jedem andern dinglichen Rechte, Anspruch zu haben vermeinen, vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, längstens in termino præclusivo den 26 July, Morgens 9 Uhr, bey hiesigem Amtgerichte anzugeben, und deren Richtigkeit behörig zu justificiren, unter der Warnung:

daß die ausbleibenden Realprätendenten mit ihren Ansprüchen an diesen Heerd Landes præcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer desselben, als gegen die Erbkäufer, unter welchen etwa die Kaufgelder vertheilet werden, auferlegt werden solle. Leer im Königl. Amtgericht den 13ten April 1790.

3 Bey dem Königl. Amtgerichte zu Verum ist auf Ansuchen des Rentmeisters und Justiz Commissarii Kettler zu Esens wegen der von dem Herrn Regierungsrath Kettler zu Aurich privatim erkaufte 3 1/2 und 2 Diemathen in der Ostermarscher Vogtey, Verumer Amts, belegene Stückländen, Citatio edictalis wider alle und jede, welche einen Realanspruch, Näherkaufrecht oder Servitut darauf zu haben vermeinen, cum termino zur Angabe und Justification auf den 24ten Augusti c. poena juris solita erkannt.

4 Bey dem Amtgerichte zu Norden sind ad instantiam des Hausmanns Hinrich Siebrands, edictales wider alle und jede, welche auf ein Haus mit 8 und 7 Diemathen Landes in der Westermarsch, so er von dem Hausmann Gerd Hinrichs Nühhaal anerkaufet hat, Spruch und Forderung oder Näher Kaufrecht zu haben vermeinen, cum termino von 12 Wochen, et reproductionis auf den 21 August h. a. bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

5 Bey dem Amtgerichte zu Norden sind ad instantiam des weyl. Hausmanns Sibbe Alberts Wittwe Edictales wider alle und jede, welche auf den ihr von dem Theelachter Fochen Gerdes Fischer verkauften Antheil am Leyfander Polder zu pl. m. 14 Diemathen Landes mit Zubehör, Spruch und Forderung oder Näherkaufrecht zu haben vermeinen, cum termino von 12 Wochen et reproductionis auf den 21 August h. a. sub poena juris erkannt.

6 Bey dem Amtgerichte zu Norden sind ad instantiam des Kaufmanns Dobe Lübbers Exemer Edictales wider alle und jede, welche auf den ihm von des weyl. Hausmanns Siebe Jacobs Erben 1787 publice verkauften Heerd Landes in der Westermarsch, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, cum termino von 12 Wochen et reproductionis auf den 21 August h. a. sub poena solita erkannt.

7 Bey dem Amtgerichte zu Norden sind ad instantiam des Hausmanns Weyert Liabben Edictales wider alle und jede, welche auf 6 Diemathen Stückland, so in der Linteler Marsch gelegen, und er von dem Herrn Kriegskommissario Detmers mand.

mand. nomine des Herrn Regiments Quartiermeisters Lannen in Potsdam, publice anerkannt hat, Spruch und Forderung zu haben vermeinen, cum Terminis von 12 Wochen et reproductionis auf den 21 August a. c. sub poena perpetui silentii erkannt.

8 Beim Amtgerichte zu Leer, ist ad instantiam des Berend Edwards zu Potshausen Etichhauser Amtes, wegen eines von der Wafte Staassen unter Zuziehung ihres Halbbruders und Schwagers Hinrich Kampen und Jan Wilm Claassen, privatim anerkaufte, zu Ufich im Kirchspiel Frhove belegene Heerd Landes (den die Wafte Staassen neuerlich durch Käuf von Jan Hinrichs an sich gebracht) mit allen Zubehörungen, dabey gebrauchten oder etwa herbey zuziehenden Ländereyen, und dessen Kaufgelder, der Liquidations-Prozess eröfnet.

Es werden demnach alle und jede, welche an diesen Platz cum annexis, oder auch dessen Kaufgelder, aus Erb- Käuf- oder jedem andern dinglichen Rechte, Anspruch und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit vorgeladen, solche innerhalb 3 Monaten, längstens in terminis präclusis, den 23 August e. Morgens 9 Uhr, bey hiesigem Amtgericht, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, anzugeben, und ihre Forderungen behörig zu justifiziren, unter der Warnung:

daß die ausbleibenden Real-Prätendenten mit ihren Ansprüchen an diesen Heerd Landes präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowol gegen den Käufer desselben, als gegen die Gläubiger, unter welchen etwa die Kaufgelder vertheilt werden, auferlegt werden solle.

Leer im Königl. Amtgericht, den 6 May 1790.

Notificatiōes.

1 Daß die diesjährige General-Versammlung der Herren Interessenten der hiesigen Herings-Fischerer-Compagnie, auf den 30ten Junii nächstkünftig festgesetzt worden, wird denenselben mit dem Ersuchen bekannt gemacht, daß sie sich in Person oder Vollmacht bey derselben mögen einfinden, um nicht allein der Ablegung der jährlichen Rechnung mit beyzuwohnen, sondern auch mit zu berathschlagen, was ferner zum Besten der Compagnie dienlich vorgenommen zu werden. Emden, den 25 May 1790.

Die Directores.

Maurenbrecher. Braun.

2 Het word hiernevens het geeerde Publikum bekend gemaakt, dat de Ondergetekende zig te Emden neergezet en aldaar de Boekbinder-Affaire angefangen heeft; by denzelven zyn te bekoomen alle Zoorten van nieuw uitkomende Boeken in de Hoog- en Nederduitsche Talen, alle Zoorten van Hoog- en Nederduitsche Kerk- en Schoolboeken, Schryf- en Postpapier, Schryfboeken, Pennen, Inkt, Lak en Oblaten, alsmeede alle Zoorten van Maandelyksche Boeken, als Boekzaals, Letteroeffeningen, Bibliotheecken, Postryders, Staatssecretaris &c. Nog is by denzelven te bekoomen een groot Folio-Bibel, in de Neder-

(No. 24. E t t t)

duitsche



deutsche Tale, mit 12 Landkarten, Fraaye Titelplaat &c. Jugliederen Band, mit Haaken en Beschlag, zynde fraay van Druk en regt goed gebonden, hebbende tot een Meesterstuk gedient, voor de zeer geringe Prys van 20 Gl. holl. Ook bind dezelve alle Zooten van Banden voor de civylke Pryzen, en wat nog verders tot een Bockwinkel behoort, Recommandeert zig in een jeders Gunst, beloofr een prompte en civyle Behandeling.

Edzard Eckhoff,

wonende tuschen de beide Markten te Emden.

3 Te Emden by de Schoorsteenveger Jan Solaro woord ge-
maakt en verfelt allerhande Zooten Barometer, Termometer en Con-
releur voor een civyle Prys; verzoekt de Liehebber zyn Gunst en
Recomendatic.

4 Der Schmiedemeister Jacob Janssen zu Westeraccum verlanget sogleich einen
Schmiedegesellen; wer dazu Lust hat, kann sich bey ihm melden.

5 Der Amtmann Möller zu Oldersum verlanget sogleich, oder auch auf
Michaelis instehend, einen erwachsenen Burschen, der im Schreiben gut geübet ist, indem
er sowohl zur Aufwartung ic. als auch zum copiren gebraucht werden soll. Derjenige,
der dazu Neigung und Geschicklichkeit hat, auch Zeugnisse seines Wohlverhaltens vorzu-
weisen im Stande ist, kann sich bey ihm schriftlich, oder besser, persönlich melden.

6 Da ich den sogenannten Eilsamer Syhl zu Greetshyl gekauft, und täglich
mit Ausziehung des Syhls beschäftigt bin, so sind folgende Holzsorten von Stund an
für billige Preise bei mir zu haben:

Verschiedene eichene Balken zu 18 bis 27 Fuß lang, 13 Zoll kant.

Etlche eichene schwere Stücke zu Land Rollen 2 Fuß im Durchschnitt.

Eine grosse Quantität eichene Pfosten von 10 bis 21 Fuß lang, 2 und 3 Zoll dick,
1 1/2 Fuß breit.

Auch eine Menge Nordische greinen Balken, und viele greinen Pfosten von verschiedenen
Längen, und sonstige Holzsorten mehr. Greetshyl, den 1 Juny 1790.

Meinder Poppen.

7 Der Amtgerichtschreiber Meynen in Emden ist willens, sein Haus, in der
Kirchstraße daselbst stehend, welches er sehr verbessert hat, und bis jetzt selbst bewohnt,
aus der Hand zu verkaufen. Lusthabende wollen sich also bei ihm einfinden und kaufen.

Da er übrigens im künftigen Herbst seine kleine Sammlung Bücher öffentlich ver-
kaufen lassen will, indessen verschiedene davon ausgeliehen hat; so bittet er recht flehent-
lich, ihm die geliebene Bücher gütigst wieder einhändigen zu lassen, um mit Wusse den
Catalogum davon anfertigen zu können.

8 Die Kaufleute Rudolph Anton Pfeiffer und Caspar Hinrich Ringius in
Emden machen hiemit bekannt, daß sie bey ihrer hieselbst angelegten Wollenzeug Fabrike
allerhand

allerhand Sorten extrafeine und mittelfeine Sattinet und geribbe Amens zu Unterkleidern gebräuchlich, in sehr dauerhafter Qualität und schönem Ansehen; imgleichen allerbeste schwere Futter Sayen, so von Güte und Ansehen den bekannten Bremer Sayen gleich, und der feinen Ostfriesischen Wolle wegen denselben gar vorzuziehen, verfertigen lassen. Empfehlen daher diese ihre einländische Waaren unter Versicherung prompter und civiler Bedienung Stück- und Ellenweise einem geehrtem Publico bestens.

Auch sind bey Letztgenannten, ausser allerhand Ellenwaaren, als feine Mode- und andere Coul. Kalens u. a. m. auch eine sehr schöne Sorte Hampfen Linnen, so auf dem Lande zu Raap Segel dienlich, in civilen Preisen stets zu bekommen.

9 Von dem Herrn Pastor Koentgen in Petzum ist mir ein Manuscript, unter dem Titel: Geschichte der Entstehung, Fortpflanzung, Ausbreitung und innern politischen sowohl als kirchlichen Einrichtung der Mährisch-Herrnhutischen Bräders-Gemeine, zum Druck überliefert worden und bereits der Censur passiret, welches ich auf Subscription abzudrucken willens bin. Das ganze Werk denkt der Herr Verfasser in folgenden 8 Capiteln zusammen zu fassen: Cap. 1. Von dem eigentlichen Ursprung oder Herkommen der Herrnhuter. Cap. 2. Lebensgeschichte des Grafen von Zinzendorf, ganz in Rücksicht auf seine nachmalige wichtige Unternehmungen. Cap. 3. Geschichte der Pflanzung oder Entstehung der Mährisch-Herrnhutischen Bräders-Gemeine. Cap. 4. Geschichte der schnellen Ausbreitung der Mährisch-Herrnhutischen Bräders-Gemeine in alle Theile der Welt. Cap. 5. Von der politischen Einrichtung dieser Gemeine. Cap. 6. Von ihrer kirchlichen Verfassung, 3. B. von ihren gottesdienstlichen Versammlungen, Gebräuchen, Kirchenzucht u. u. Cap. 7. Von der Regierung aller dieser Gemeinen durch die Bischöfe, oder, von dem kirchlichen Regiment durch die Bischöfe. Cap. 8. Kurzer Begriff ihrer Lehre, hauptsächlich von ihren eigenthümlichen Unterscheidungs-Lehren. Der Herr Verfasser hat noch hinzugesetzt: In vier Bändchen, denke ich, nach diesem Plan, diese wichtige Geschichte zu beendigen. Strenge Unpartheylichkeit soll stets mein Gesetz, reine Wahrheit immer mein Ziel, und erweisbare Thatsachen das feste Fundament meines Gebäudes seyn. Da das erste Bändchen, nach Ueberrechnung von mir, sich auf 12 bis 14 Bogen in Octavo erstreckt, und nur 12 ggr. im Subscriptionspreise, nachher aber 16 ggr. kostet: so verspreche ich mir viele Liebhaber zu dieser Geschichte, und zur Bequemlichkeit der Herren Subscribenten zeige ich folgende Herren Buchbinder hier im Lande an, welche gefälligst Subscription annehmen werden, die zur Vergütung ihrer Bemühung auf 10 Exemplare das 11te frey erhalten, als in Emden Hr. C. Wentzin, in Norden Hr. Boldeus, in Esens Hr. Dirksen, in Leer Hr. Niellner, in Wittmund Hr. Schüttler, in Jever Hr. Trendtel junior, in Neustadtgödens Hr. Keykopf. Die Namen der Herren Subscribenten werden dem Werke vorgedruckt, und ersuche ich Dieselben, sich spätestens Ausgangs Julii bey vorgedachten Herren zu melden, indem schon mit dem Druck angefangen und dies erste Bändchen zu Ende des August-Monats die Presse verlassen wird. Hier nehme ich selbst Subscription an. Munich, den 2 Juny 1790.

Vorgeest.

10 Die sogenannte Hattshausen Brücke ist jetzt wiederum fertig, welches hiedurch besonders den Reisenden bekannt gemacht wird. Gr. Wehn, den 3ten Juny 1790.

S. Janssen.

LL



11 Ich mache dem geehrten Publicum hiermit bekannt, daß ich einen Uhr- und Glockenmacher in Condition genommen habe. Kenner der Arbeit werden ergehrst ersucht, mit ihren Reparaturen bey mir Nathan Isaaks kommen zu wollen. Ich verspreche gute und prompte Behandlung. Warden, den 8ten Juny 1790

12 Folgendes Mittel gegen die Sperlinge, welches im Berliner Intelligenz-Blatt sub No. 111. neulich bekannt gemacht, und nach der Anzeige bewährt gefunden worden, verdient wohl wegen der Schädlichkeit dieser Gasse, einer nähern Bekanntmachung.

Auf 1 Loth geraspelte Kranich-Augen gießt man etwa 3 - 4 Theelassen voll kaltes Wasser und läßt sie damit 2 mal 24 Stunden stehen und weichen oder ausquellen. Dann läßt man beydes so lange kochen, bis es etwas leimicht oder klebrig wird, und rührt es während des Kochens zuweilen mit einem Spänchen um. Sodann thut man ein paar Hände voll Haber in diese Suppe und rührt alles wohl durch einander, läßt es ferner 6 - 8 Stunden stehen, bis sich das Wasser oder die Suppe völlig in den Haber hinein gezogen hat. Mit dem Haber mus man zugleich etwas Puderzucker hinein thun, und alles mit einander umrühren. Diesen Haber, nachdem man ihn zuvor an der Luft getrocknet, streuet man auf kleine Bretter, und diese setzt man an solchen Stellen, wo man die Sperlinge weg haben will. Sie sammeln ihn begierig auf, er bekommt ihnen aber so übel, daß sie davon sterben. Auch werden selbige durch den Anblick ihrer todten Wittvögel, die man in den Kirschbäumen, über die Bretter u. dergleichen hängt, abgeschreckt und von diesen Orten verschucht.

Für andere kleine Vögel, die auch den Gärten schädlich sind, nimt man statt Haber, Buchweizen Grütze.

13 Am 10ten Juny, Morgens um 10 Uhr, sollen sämtliche zum Bau einer neuen Prediger Wohnung erforderliche Materialien, so wie auch Zimmer- Maurer- Färber- und Schmiede Arbeit, in dem Wirtshause zu Wiesens dem Mindestannehmenden öffentlich zuverdingen werden, welches hiedurch öffentlich bekannt gemacht wird. Zeichnung und Kosten Anschlag sind vorher bey denen Kirchenvorstehern zu Wiesens einzusehen. Warden, den 10ten Juny 1790. Franzius.

14 Bey dem Commerz Commissair Bruns in Zurich sind beste Braunschweiger Schmalzwürste von 2 bis 3 Pfund schwer, a 29 Stüber per Pfund, zu haben.

15 Nachricht. Allen hiesigen und auswärtigen Theater-Liebhabern wird bekannt gemacht, daß hier in Zurich des Montags, Donnerstags und Freytags, mit allergrädigster Erlaubniß, von der hier anwesenden vereinigten deutschen Schauspieler-Gesellschaft Schauspiele aufgeführt werden.

16 Es ist am 27 Man jüngst, ein blauer Reiserock oder Rockloer ohne Aermeln auf der Reise von Esens nach Zurich verlohren gegangen, und bis jetzt noch nicht wieder zum Vorschein gekommen. Wer solchen gefunden hat, melde sich entweder in Esens bey Moritz Kemmers, oder in Zurich bey Ludolph Kemmers. Dem Finder wird ein ordentliches Douceur versprochen.



17 Eine Herrschaft auf dem Schlosse zu Auriß wünscht auf Michaelis dieses Jahres eine Person, so bereits als Köchin in einem guten Hause gedient hat, auch mit krafftiger Hausarbeit, als waschen, streichen u. s. w. gut fertig werden kann, in Dienst; sollte sich eine solche Person finden, die zugleich ein gutes Zeugniß ihres Wohlverhaltens herbringen kann: so hat sie sich annehmlicher Conditionen zu versprechen, und kann sich baldigst bey dem Zimmermeister Harm Janssen zu Auriß näher melden.

18 Herr Organist Anton Heint. Bräue in Detmold, ist willens eine Sammlung von 12 Serenaten für das Clavier oder Fortepiano, mit Begleitung einer Violin oder Flöte, und einem Violoncell (bei einigen ist anstatt dessen auch eine Bratsche gesetzt) auf Subscription herauszugeben. Sie sind so eingerichtet, daß sie mittelmäßigen Spielern Vergnügen und eigene Uebung gewähren können. Für die Befriedigung des Gehörs verspricht er völlige Genüge zu leisten. Der Subscriptions Preis ist 1 Rthlr. in Gold. Subscriptions-Lustige können sich bei mir melden; indessen bitte um deutliche Anzeige der Namen, da solche dem Werke vorgedruckt werden.

Auch nehme ebenfalls auf das Buch, unter dem Titel: "Allgemeines juristisch-praktisches Lehrbuch für Uastudirte, Bürger und Bauern, wie sie sich für die Ränke schiedenkender Wvoluten und Richter sichern können, nebst einer Anweisung, alle Prozesse selbst leiten, und wo möglich selbst führen zu können," Subscription an. Der Preis ist 1 Kayser Gulden. Briefe erbitte Postfrey.

Auriß, den 10 Juny 1790.

Böschm.

19 Am Dienstage, den 29ten Junii, soll die Vertiefung und Erweiterung des sogenannten Kreuztiefs hinter Marienbave, imgleichen des Schottger Tiefs und des Rattarms bis an die Hexen Hörn bey Kloster Aland, nebst denen desfalls erforderlichen Rißdämmen, öffentlich ausverdingen werden; Liebhaber wollen sich am benannten Tage, des Morgens um 8 Uhr, auf dem Schott einfinden, Bedingungen anhören und nach Gefallen annehmen. Emden, den 9ten Junii 1790.

J. Bley.

Wvertiffement.

Am Freytag den 25ten Julus, sollen die 6 Tonnen oder 1800 Pfund zehend Butter, welche jährlich aus der Westermarck im Amte Norden geliefert werden müssen, öffentlich verkauft werden. Liebhaber können sich also am besagten Tage, Vormittags um 10 Uhr, auf der Krieger- und Domainen-Cammer hieselbst einfinden, Conditions anhören und nach Gefallen kaufen. Signatum Auriß, den 11 Junii 1790.

Königl. Preußl. Ostfr. Krieger- und Domainen-Cammer.

Verkauf.

Auf ertheilte gerichtliche Commission sollen des Anton Franz Necker zu Loga confisrirte Güter wegen restirender Ausmünzregelder am Freytag, den 18ten Junii öffentlich verkauft werden.

Loedes.



Zodesfall.

Allen Gönnern, Verwandten und Freunden des Herrn Cantor Hartmann, in Aurich, machen wir hiedurch öffentlich mit vieler Behmuth und aufrichtigster Theilnahme bekannt, daß dieser unser gemeinschaftliche Anverwandte und Freund, nach einem 7tägigen Krankenlager, an einem Faulfieber im 35ten Jahre seines Alters, Freitags den 11ten Junii, Vormittags zwischen 11 und 12 Uhr, verstorben sey. Seine Verwandte verlieren an ihm einen redlichen Verwandten, seine Freunde einen treuen, zärtlichen, edel denkenden Freund, und seine Gemeinde einen unermüdeten, gewissenhaften und uneigennütigen Lehrer ihrer zarten Jugend. Wir sind sämtlich überzeugt, daß jeder wahre Menschenfreund an diesem unsern schmerzhaften Verlust Theil nehmen, und diese Bekanntmachung statt der gewöhnlichen Trauerbriefe annehmen werde, wogegen wir alle Condolenzen verbitten.

Aurich, den 12ten Junii 1790.

Die Verwandte und Freunde des selig. verstorbenen braven Mannes.

